Aus gegnerischen Verbänden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **14 (1922)**

Heft 8

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-351674

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus gegnerischen Verbänden.

Kartell nationaler Arbeitnehmer-Organisationen. Die Delegiertenversammlung des Landesverbandes «freier Schweizer Arbeiter» hat sich eingehend mit der Frage der Bildung eines Kartells nationaler Arbeitnehmer-Organisationen befasst. Bis jetzt setzt sich diese Schutztruppe der Unternehmer aus folgenden Organisationen zusammen: Aus dem christlichnationalen Arbeiterbund der Schweiz, dem Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter der Schweiz, und «event.» dem neutralen Strassenbahnerverband der Schweiz. Die vollständige Unabhängigkeit der einzelnen Verbände in prinzipiellen Fragen wird garantiert. Zweck der Organisation soll sein, «die national gesinnte Arbeiterschaft zu gemeinsamer und positiver Arbeit zusammenzuführen».

Als erste Tat registriert dieser vaterländische Bund ein Schreiben an den Bundesrat betr. seine Stellungnahme zur Revision des Artikels 41 des Fabrikgesetzes. Es wird festgestellt, «dass man nie der Ansicht gehuldigt habe, dass mit der Anerkennung der 48stundenwoche eine Erstarrung der Arbeitsregelung verbunden sein müsse. Von einer Schablonisierung könne nach Einschaltung des Art. 41, der unter gewissen Voraussetzungen die 52stundenwoche vorsehe, im Ernst nicht gesprochen werden, und gerade dieser Art. 41 biete nach allgemeiner Ansicht der Arbeiterschaft genügend Anpassungsfähigkeit für ausserordentliche Bedürfnisse.» Der Kampfwille dieser neuen «Arbeiter»-Organisation scheint jedenfalls nicht ausserordentlich zu sein. Vielleicht zeigt sich die Tatbereitschaft erst dann, wenn sich Gelegenheit bietet, den freien Gewerkschaften in den Rücken zu schiessen. Warten wir's ab.

Schweizerische Volksfürsorge.

Sonntag den 11. Juni 1922, vormittags 10 Uhr, fand im Saale des Restaurant zur Post beim Bundesbahnhof in Basel die vierte ordentliche *Generalversammlung* der Schweiz. Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, statt. Der gedruckte Tätigkeitsbericht nebst Rechnnug pro 1921, der in etwas gekürzter Form vor einiger Zeit in der Presse veröffentlicht wurde, fand einstimmige Genehmigung, ebenso der Antrag des Verwaltungsrates, wonach vom Jahresüberschuss von Fr. 50,869.03 20 % gleich Fr. 10,173.81 dem Reservefonds und 80 % gleich Fr. 40,695.22 dem Ueberschussfonds der Versicherten zuzuweisen sind. Durch diese Ueberweisung ist der Ueberschussfonds der Versicherten, der zur Ermässigung der künftighin fällig werdenden Prämien bestimmt ist, bereits auf den Betrag von Fr. 78,656.48 angewachsen. An Stelle des am 4. März 1922 verstorbenen Verwaltungsratsmitgliedes, Herr J. Fröhlich in Winterthur, wurde für die bis Frühjahr 1924 laufende Amtsdauer neu in den Verwaltungsrat gewählt Herr Johann Studer in Oberwinterthur. Als Kontrollstelle für das Jahr 1922 wurden die bisherigen Revisoren, nämlich die Treuhandabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine; Herr F. Hoffmann, Neuchâtel, und Herr F. Hitz, Vogelsang (Aargau), bestätigt.

Im Anschluss an die *Generalversammlung* hielt der *Verwaltungsrat* eine kurze Sitzung ab, in welcher beschlossen wurde, es sei, gestützt auf das günstige Rechnungsergebnis pro 1921 die Prämienermässigung, welche für das Jahr 1922 5 % beträgt, für das Jahr 1923 auf 6 % der gemäss § 25 der allgemeinen Versicherungsbedingungen anteilberechtigten Prämien zu erhöhen.

Ausland.

Norwegen. Die im Jahre 1920 vom norwegischen Gewerkschaftskongress eingesetzte Kommission hat für die Neuorganisation des Gewerkschaftsbundes die folgenden zwei Pläne ausgearbeitet:

Nach dem ersten Plan sollen an Stelle der heutigen beruflichen gewerkschaftlichen Landesverbände elf nach Industrien organisierte Landesverbände treten. Die Ortsgruppen und die Gewerkschaften bilden zusammen den Rat der örtlichen Gewerkschaften. Die Gewerkschaften bilden entsprechend den Industrien verschiedene Gruppen; diese treten zu nationalen Verbänden zusammen, die im Schosse des Gewerkschaftsbundes arbeiten sollen. Die Arbeiten der heutigen Landeszentralen werden im wesentlichen dem Gewerkschaftsbund übertragen. Alle Tarifverträge und alle Streiks müssen dessen Bewilligung haben. Die Mitgliederbeiträge sollen einheitlich bestimmt werden; zwei Drittel davon soll der Gewerkschaftsbund, ein Drittel die gewerkschaftliche Ortsgruppe erhalten.

Nach dem zweiten Plan sollen nicht nur die beruflichen gewerkschaftlichen Landeszentralen abgeschafft werden, sondern auch die Ortsgruppen der Gewerkschaften. Die Organisation soll auf den Betriebsräten ruhen, die in jeder Ortschaft eine örtliche Zentrale bilden sollen. Die Vereinigung dieser Zentralen träte an Stelle des jetzigen Gewerkschaftsbundes. Der Wirkungskreis der örtlichen Zentralen ist im Entwurf nicht bestimmt abgegrenzt, sie können alles unternehmen, was den Interessen der Arbeiterschaft nicht zuwiderläuft. Dieser Plan, dessen Ausführung eine völlige Neuorientierung der Gewerkschaftsbewegung zur Folge hätte, hat in den Gewerkschaften zu scharfer Kritik herausgefordert.

Australien. In Australien ist Ende Februar 1922 die Zusammenfassung der Gewerkschaften in einem grossen Industrieverband — One Big Union — beschlossen worden. Die neue einheitliche Organisation verfügte bei der Gründung über zweimalhunderttausend Mitglieder. Es waren die Fabrik-, Berg- und Transportarbeiterorganisationen, welche den Zusammenschluss und die Neugestaltung der bisherigen Gewerkschaften zustande brachten.

Die bei der Gründung eingesetzte Kommission hat für die Gruppierung der Industrieverbände folgende Einteilung angenommen: 1. Abteilung für Landwirtschaft und Fischerei. In diese Gruppe gehören: Landwirtschaft, Viehzucht, Viehhandel, Gärtnerei, Weinbau, Obstbau (die Konservenfabrikation inbegriffen), Molkerei, Zuckerrohrbau und Raffinerie, Hopfen-, Tabakbau, Forstwirtschaft, Holzindustrie (Sägewerke, Kistenfabrikation, Herrichtung von Holz für Bau und Schreinerei und Fischerei). — 2. Abteilung für *a)* Bauten und *b)* Konstruktionen. Hierher gehören: *a)* die Bauarbeiter, Architekten, Zeichner, Zimmerer, Tischler, Elektrotechniker, Bleiarbeiter, Dachdecker; *b)* Arbeiter am Tunnel-, Wege-, Brücken-, Eisenbahn-, Hafen-, Werft- und Kanalbau. — 3. Abteilung für Transport. Dieser Gruppe sind zugeteilt: die Seeleute, Heizer, Dockarbeiter, Schiffsmechaniker, Eisenbahner, Strassenbahn- und Dampfbootarbeiter. — 4. Abteilung der Fabrikarbeiter: Metallarbeiter, Glas-, Textil-, Leder-, Holz-, Jute-, Gummi-, Tabak-, Seifen-, Lebensmittel-, Gasarbeiter sowie die Arbeiter in der chemischen Industrie, Buchdrucker und Privatangestellte. — 5. Abteilung der Bergarbeiter: Diese soll die Bergarbeiter sowohl in Kohlen- wie in Erzgruben umfassen sowie die Arbeiter in Betrieben, die mit dem Bergbau unmittelbar zusammenhangen.

Belgien. *Die belgischen Gewerkschaften im Jahre 1921.* Belgien, das Karl Marx seinerzeit die « Hölle der Arbeiterschaft » nannte, verdient glücklicherweise die-